



SACHSEN-ANHALT

Ministerium
der Finanzen

Merkblatt

über die steuerlichen Beistandspflichten der Notare
auf den Gebieten

Grunderwerbsteuer

Erbschaftsteuer (Schenkungsteuer)

Ertragsteuern

Stand: Juli 2019

www.mf.sachsen-anhalt.de

Impressum

Herausgeber:
Ministerium der Finanzen
des Landes Sachsen-Anhalt
Editharing 40 · 39108 Magdeburg
Tel.: (0391) 567-01
Fax: (0391) 567-1195

Internet: www.mf.sachsen-anhalt.de

9. Auflage Juli 2019

Inhalt

A. Vorbemerkungen	1
B. Grunderwerbsteuer	2
1 Maßgebende Vorschriften	2
2 Zuständiges Finanzamt	2
3 Anzeigepflichtige Rechtsvorgänge.....	4
4 Form und Inhalt der Anzeigen	7
5 Anzeigefrist.....	9
6 Absendevermerk des Notars, Empfangsbestätigung des Finanzamts	9
7 Bedeutung der Anzeigen	9
C. Erbschaftsteuer (Schenkungsteuer)	11
1 Maßgebende Vorschriften	11
2 Zuständiges Finanzamt	11
3 Anzeigepflichtige Rechtsvorgänge.....	11
4 Form und Inhalt der Anzeigen	13
5 Anzeigefrist, steuerfreie Rechtsvorgänge, Absehen von einer Anzeige.....	15
6 Absendevermerk des Notars, Empfangsbestätigung des Finanzamts	15
D. Ertragsteuern	16
1 Maßgebende Vorschrift	16
2 Zuständiges Finanzamt	16
3 Anzeigepflichtige Rechtsvorgänge.....	16
4 Form und Inhalt der Anzeigen	17
5 Anzeigefrist, Aushändigung der Urkunden, steuerfreie Vorgänge.....	17
6 Absendevermerk des Notars, Empfangsbestätigung des Finanzamtes	17
E. Mehrfache Anzeigepflicht bei mehrfacher Steuerpflicht	18
Anlage.....	19

A. Vorbemerkungen

1. Aus Gründen der Übersichtlichkeit berücksichtigt dieses Merkblatt nur die wesentlichen gesetzlichen Regelungen.
2. Geschlechterspezifische Bezeichnungen werden aus Vereinfachungsgründen lediglich in der männlichen Form verwendet.
3. Die aktuelle Fassung dieses Merkblattes kann auf der Internetseite des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt (www.mf.sachsen-anhalt.de → Startseite → Steuern → Broschüren, Infos, Formulare → Merkblatt über die steuerlichen Beistandspflichten der Notare ...) abgerufen werden.
4. Ein bundesweites Verzeichnis der örtlich zuständigen Finanzämter kann auf den Internetseiten des Bundeszentralamtes für Steuern (www.bzst.de → Startseite → Service → Behördenwegweiser → Finanzverwaltung der Länder) abgefragt werden. Hier steht eine Suchfunktion zur Verfügung, mit der neben dem örtlich zuständigen Finanzamt weitere Angaben wie z. B. abgegebene Aufgaben einzelner Finanzämter und besondere Zuständigkeitsregelungen ermittelt werden können.

B. Gründerwerbsteuer

1 Maßgebende Vorschriften

Die steuerlichen Anzeigepflichten und sonstigen Beistandspflichten der Notare ergeben sich aus folgenden Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung:

- §§ 18, 20, 21 und 22a des Gründerwerbsteuergesetzes (GrEStG),
- § 102 Abs. 4 der Abgabenordnung (AO).

2 Zuständiges Finanzamt

2.1 Die Anzeigen sind an das für die Besteuerung (Tz. 2.2) und in den Fällen des § 17 Abs. 2 und 3 GrEStG an das für die gesonderte Feststellung (Tz. 2.3 und 2.4) zuständige Finanzamt zu richten (§ 18 Abs. 5 GrEStG).

2.2 Die Anzeigen sind an das für die Besteuerung zuständige Finanzamt (Belegenheitsfinanzamt) zu richten, d. h. an das Finanzamt, in dessen Bezirk das Grundstück oder der wertvollste Teil des Grundstücks liegt (§ 17 Abs. 1 Satz 1 GrEStG),

- wenn sich ein Rechtsvorgang auf ein Grundstück oder mehrere Grundstücke bezieht, die im Bezirk nur eines Finanzamts liegen,
- wenn sich ein Rechtsvorgang auf ein Grundstück bzw. eine wirtschaftliche Einheit von Grundstücken (§ 2 Abs. 3 Satz 1 GrEStG) bezieht, das bzw. die in den Bezirken verschiedener Finanzämter eines Landes liegt,
- wenn bei Grundstückserwerben durch Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz oder in den Fällen des § 1 Abs. 2a, 3 und 3a GrEStG nicht die Voraussetzungen für eine gesonderte Feststellung der Besteuerungsgrundlagen (Tz. 2.4) erfüllt sind.

2.3 Die Besteuerungsgrundlagen werden gesondert festgestellt (§ 17 Abs. 2 GrEStG):

- in Fällen, in denen ein Grundstück bzw. eine wirtschaftliche Einheit von Grundstücken in den Bezirken von Finanzämtern verschiedener Länder liegt (§ 17 Abs. 2 1. Alternative in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 2 GrEStG) sowie

- in Fällen, in denen sich ein Rechtsvorgang auf mehrere Grundstücke bezieht, die in den Bezirken verschiedener Finanzämter liegen (§ 17 Abs. 2 2. Alternative GrEStG)

durch das Finanzamt (Feststellungsfinanzamt), in dessen Bezirk der wertvollste Grundstücksteil oder das wertvollste Grundstück oder der wertvollste Bestand an Grundstücksteilen oder Grundstücken liegt.

Sind in einem notariellen Vertrag mehreren in unterschiedlichen Finanzamtsbezirken gelegenen Grundstücke jeweils selbständige nachvollziehbare Einzelkaufpreise zugeordnet, hat dennoch zwingend eine gesonderte Feststellung der Besteuerungsgrundlagen zu erfolgen.

Für einen Tauschvertrag, durch den ein Grundstück gegen ein im Bezirk eines anderen Finanzamts gelegenes Grundstück getauscht wird, ist in den beteiligten Finanzämtern jeweils eine Anzeige zu erstatten.

2.4 Die Besteuerungsgrundlagen werden ferner gesondert festgestellt (§ 17 Abs. 3 GrEStG)

- bei Grundstückserwerben durch Umwandlungen aufgrund eines Bundes- oder Landesgesetzes durch das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung des Erwerbers befindet sowie
- in den Fällen des § 1 Abs. 2a, 3 und 3a GrEStG durch das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung der Gesellschaft – bei der sich der Gesellschafterwechsel vollzieht bzw. deren Anteile vereinigt oder übertragen werden – befindet,

wenn ein außerhalb des Bezirks dieser Finanzämter liegendes Grundstück oder ein auf das Gebiet eines anderen Landes erstreckender Teil eines im Bezirk dieser Finanzämter liegenden Grundstücks betroffen wird (§ 17 Abs. 3 Satz 1 GrEStG). Befindet sich die Geschäftsleitung nicht im Geltungsbereich des GrEStG und werden in verschiedenen Finanzamtsbezirken liegende Grundstücke betroffen, so stellt das nach Tz. 2.3 zuständige Finanzamt die Besteuerungsgrundlagen gesondert fest (§ 17 Abs. 3 Satz 2 GrEStG).

2.5 Die Verwaltung der Grunderwerbsteuer ist in Sachsen-Anhalt den Finanzämtern Dessau-Roßlau und Stendal übertragen worden.

Um Zeitverluste bei der Bearbeitung zu vermeiden, sind anzeigepflichtige Rechtsvorgänge (s. Tz. 3) unbedingt diesen zuständigen Finanzämtern anzuzeigen.

Das Finanzamt Dessau-Roßlau ist über den eigenen Bezirk hinaus zuständig für die Bezirke der Finanzämter Bitterfeld-Wolfen, Eisleben, Halle (Saale), Merseburg, Naumburg und Wittenberg.

Postanschrift:

Postfach 18 25
06815 Dessau-Roßlau

Hausanschrift:

Kühnauer Str. 166
06846 Dessau-Roßlau
Tel.-Nr.: 0340/2548-0

Das Finanzamt Stendal ist über den eigenen Bezirk hinaus zuständig für die Bezirke der Finanzämter Genthin, Haldensleben, Magdeburg, Quedlinburg, Salzwedel und Staßfurt.

Postanschrift:

Postfach 10 11 31
39551 Stendal

Hausanschrift:

Scharnhorststr. 87
39576 Stendal
Tel.-Nr.: 03931/571-0

3 Anzeigepflichtige Rechtsvorgänge

- 3.1 Dem zuständigen Finanzamt ist Anzeige über die folgenden Rechtsvorgänge zu erstatten, die der Notar beurkundet oder über die er eine Urkunde entworfen und darauf eine Unterschrift beglaubigt hat, wenn die Rechtsvorgänge unmittelbar oder mittelbar das Eigentum an einem inländischen Grundstück betreffen:
 - 3.1.1 Kaufverträge und andere Rechtsgeschäfte, die den Anspruch auf Übereignung begründen (z. B. Tauschverträge, Übergabeverträge, Einbringungsverträge, Auseinandersetzungsverträge, Treuhandverträge, Annahme von Kauf- und Verkaufsangeboten, Ausübung von Optionen bzw. Vor- und Wiederkaufsrechten) ebenso die Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz, sofern dadurch Grundstückseigentum auf einen anderen Rechtsträger übergeht (z. B. Verschmelzungen, Spaltungen, Vermögensübertragungen);
 - 3.1.2 Auflassungen, wenn kein Rechtsgeschäft vorausgegangen ist, das den Anspruch auf Übereignung begründet;
 - 3.1.3 Rechtsgeschäfte, die den Anspruch auf Abtretung eines Übereignungsanspruchs oder der Rechte aus einem Meistgebot begründen;
 - 3.1.4 Rechtsgeschäfte, die den Anspruch auf Abtretung der Rechte aus einem Kaufangebot oder auf Abtretung der Rechte aus einem Angebot

zum Abschluss eines anderen Vertrags, kraft dessen die Übereignung verlangt werden kann, begründen;

- 3.1.5 Abtretungen der unter Tz. 3.1.3 und 3.1.4 bezeichneten Rechte, wenn kein Rechtsgeschäft vorausgegangen ist, das den Anspruch auf Abtretung der Rechte begründet;
- 3.1.6 Rechtsvorgänge, die es ohne Begründung eines Anspruchs auf Übereignung einem anderen rechtlich oder wirtschaftlich ermöglichen, ein Grundstück auf eigene Rechnung zu verwerten (z. B. Begründung und Auflösung eines Treuhandverhältnisses, Wechsel des Treugebers, Auftrag bzw. Geschäftsbesorgungsvertrag zum Auftragswerb, Erteilung einer Verkaufsvollmacht);
- 3.1.7 Rechtsgeschäfte, die den Anspruch auf Übertragung eines oder mehrerer Anteile einer Kapitalgesellschaft, einer Personengesellschaft oder einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts begründen, wenn zum Vermögen der Gesellschaft ein Grundstück gehört;
- 3.1.8 Übergang von unter Tz. 3.1.7 bezeichneten Gesellschaftsanteilen, wenn kein schuldrechtliches Geschäft vorausgegangen ist, das den Anspruch auf Übertragung begründet ;
- 3.1.9 Übertragungen von Anteilen an einem Nachlass (Erbteilsübertragungen), zu dem ein Grundstück oder ein Anteil an einem anderen Nachlass gehört, der ein Grundstück enthält. ;
- 3.1.10 Vorverträge, Optionsverträge sowie Kauf- und Verkaufsangebote (die Einräumung eines Vorkaufsrechts ist nicht anzeigepflichtig.);
- 3.1.11 Verträge, die mit dem Grundstücksveräußerungsvertrag eine rechtliche Einheit bilden, unabhängig davon, ob sie in derselben Niederschrift oder einer anderen Niederschrift beurkundet worden sind, sowie Verträge, die in sonstiger Hinsicht mit dem Grundstücksveräußerungsvertrag im Wege einer Verknüpfungsabrede rechtlich verbunden sind, es sei denn, die gründerwerbsteuerliche Relevanz kann mit Gewissheit ausgeschlossen werden (z. B. Treuhandverträge, Baubetreuungsverträge, Generalunternehmerverträge, Bauverträge).

- 3.2 Der Notar hat auch Anzeige zu erstatten über:
- 3.2.1 Anträge auf Berichtigung des Grundbuchs, die der Notar beurkundet oder über die er eine Urkunde entworfen und darauf eine Unterschrift beglaubigt hat, wenn der Antrag darauf gestützt wird, dass der Grundstückseigentümer gewechselt hat (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 GrEStG);
 - 3.2.2 Nachträgliche Änderungen oder Berichtigungen einer der unter Tz. 3.1 und 3.2 aufgeführten Vorgänge, im diesen Sinne auch eine Vertragsaufhebung oder die Ausübung eines Rücktrittsrechts durch eine Vertragspartei.
- 3.3 Die Anzeigen sind auch dann zu erstatten, wenn der Rechtsvorgang von der Besteuerung ausgenommen ist, wenn nach den bestehenden Verwaltungsanweisungen eine Unbedenklichkeitsbescheinigung im Sinne von § 22 GrEStG nicht zu erteilen ist oder wenn der Rechtsvorgang vom Eintritt einer Bedingung, einer Genehmigung oder dem Ablauf einer Frist abhängt.
- 3.4 In Fällen der Übertragung von Gesellschaftsanteilen (Tz. 3.1.7 und 3.1.8) ist die Urkundsperson der Verpflichtung enthoben, im Einzelfall zu ermitteln, ob ein Steuertatbestand erfüllt ist.
- 3.5 Wird das zugrunde liegende Rechtsgeschäft erst nach Einreichung der Anzeige beim Finanzamt rechtswirksam, ist dieser Sachverhalt dem Finanzamt gesondert anzuzeigen.
- 3.6 Als Grundstücke im Sinne des GrEStG sind unbebaute und bebaute Grundstücke im Sinne des bürgerlichen Rechts einschließlich noch nicht vermessener Teilflächen, Miteigentumsanteile, Wohnungseigentum und Teileigentum anzusehen (§ 2 Abs. 1 GrEStG). Zu den Grundstücken rechnen sowohl solche des Anlagevermögens als auch solche des Umlaufvermögens. Den Grundstücken stehen Erbbaurechte, Gebäude auf fremdem Boden sowie dinglich gesicherte Sondernutzungsrechte im Sinne des § 15 des Wohnungseigentumsgesetzes und des § 1010 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gleich (§ 2 Abs. 2 GrEStG). Die Anzeigepflicht bezieht sich deshalb auch auf Vorgänge, die ein Erbbaurecht, ein Gebäude auf fremden Boden oder ein dinglich gesichertes Sondernutzungsrecht betreffen.

4 Form und Inhalt der Anzeigen

4.1 Die Anzeigen sind schriftlich nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erstatten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 GrEStG). Hierfür stehen folgende Vordrucke als ausfüllbare PDF-Dokumente zum Herunterladen auf der Internetseite des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt (www.mf.sachsen-anhalt.de → Startseite → Steuern → Steuer-vordrucke → Gründerwerbsteuer) zur Verfügung:

- BV GrESt 001 Veräußerungsanzeige,
- BV GrESt 002 Anzeige Zwangsversteigerungsverfahren,
- BV GrESt 003 Anzeige Anteilsübertragungen,
- BV GrESt 004 Anlage weitere Grundstücke,
- BV GrESt 005 Anlage weitere Veräußerer,
- BV GrESt 006 Anlage weitere Erwerber.

Die Vordrucke sind vollständig auszufüllen und beidseitig auszudrucken.

Für jede der insgesamt sieben Ausfertigungen des Vordrucks Veräußerungsanzeige BV GrESt 001 hat ggf. jeweils ein Ausdruck etwaiger ausgefüllter Anlagen „weitere Grundstücke“ (BV GrESt 004), „weitere Veräußerer“ (BV GrESt 005) und „weitere Erwerber“ (BV GrESt 006) zu erfolgen.

Eine elektronische Übermittlung der Anzeige ist derzeit noch nicht möglich. Sie kann erst dann erfolgen, wenn die technischen Voraussetzungen geschaffen und das Verfahren durch Rechtsverordnung geregelt worden ist.

Die Anzeige über Anteilsübertragungen (BV GrESt 003) ist nur für Vorgänge geeignet, in denen zivilrechtliche Eigentumsverhältnisse an den Grundstücken unverändert bleiben, jedoch aufgrund von Anteilsübertragungen bei einer Gesellschaft eine Anzeigepflicht gem. § 18 bzw. § 19 GrEStG besteht. Im Falle eines Rechtsträgerwechsels am Grundstück (z. B. Umwandlungsvorgang, Anwachsung, etc.) hat die Anzeige weiterhin über die Veräußerungsanzeige (BV GrESt 001) zu erfolgen.

- 4.2 Die Anzeigen müssen enthalten (§ 20 Abs. 1 GrEStG):
 - 4.2.1 Vorname, Zuname und Anschrift sowie die steuerliche Identifikationsnummer gem. § 139 b AO bzw. die Wirtschafts-Identifikationsnummer gem. § 139 c AO des Veräußerers und des Erwerbers, ggf. auch, ob und um welche begünstigte Person i. S. d. § 3 Nrn. 3 bis 7 GrEStG es sich bei dem Erwerber handelt;
 - 4.2.2 die Bezeichnung des Grundstücks nach Grundbuch, Kataster, Straße und Hausnummer;
 - 4.2.3 die Größe des Grundstücks und bei bebauten Grundstücken die Art der Bebauung;
 - 4.2.4 die Bezeichnung des anzeigepflichtigen Vorgangs und den Tag der Beurkundung; bei einem Vorgang, der einer Genehmigung bedarf, auch die Bezeichnung desjenigen, dessen Genehmigung erforderlich ist;
 - 4.2.5 den Kaufpreis oder die sonstige Gegenleistung (§ 9 GrEStG);
 - 4.2.6 den Namen der Urkundsperson.
- 4.3 Die Anzeigen, die sich auf Anteile an einer Gesellschaft beziehen, müssen außerdem enthalten (§ 20 Abs. 2 GrEStG):
 - 4.3.1 die Firma, den Ort der Geschäftsführung sowie die Wirtschafts-Identifikationsnummer der Gesellschaft gem. § 139c AO;
 - 4.3.2 die Bezeichnung des Gesellschaftsanteils oder der Gesellschaftsanteile;
 - 4.3.3 bei mehreren beteiligten Rechtsträgern eine Beteiligungsübersicht.
- 4.4 Bei der Veräußerung von Gesellschaftsanteilen besteht für den Notar bezüglich des Vorhandenseins von Grundstücken, die der Gesellschaft gründerwerbsteuerlich unmittelbar oder mittelbar zuzurechnen sind, eine Erkundigungspflicht. Eine besondere Nachforschungspflicht besteht nicht, so dass er sich im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht auf die Angaben der Beteiligten beschränken kann. In der Urkunde sollte allerdings vermerkt werden, dass der Notar sich erkundigt hat, ob Grundbesitz vorhanden ist und, dass die Beteiligten auf eventuell bestehende gründerwerbsteuerliche Anzeigepflichten hingewiesen worden sind.

- 4.5 Der Anzeige ist eine Abschrift der Urkunde über den Rechtsvorgang oder des Antrags beizufügen (§ 18 Abs. 1 Satz 2 GrEStG). Die Anzeige ist mit o. g. Inhalt zu erstatten. Ein bloßer Verweis auf die beiliegende Urkunde ist nicht ausreichend.

5 Anzeigefrist

Die Anzeigen sind innerhalb von zwei Wochen nach der Beurkundung oder der Unterschriftsbeglaubigung zu erstatten, und zwar auch dann, wenn die Wirksamkeit des Rechtsvorgangs vom Eintritt einer Bedingung, vom Ablauf einer Frist oder von einer Genehmigung abhängt (§ 18 Abs. 3 Satz 1 GrEStG).

6 Absendevermerk des Notars, Empfangsbestätigung des Finanzamts

- 6.1 Die Absendung der Anzeige ist auf der Urschrift der Urkunde - in den Fällen, in denen eine Urkunde entworfen und darauf eine Unterschrift beglaubigt worden ist, auf der zurückbehaltenen beglaubigten Abschrift - zu vermerken (§ 18 Abs. 4 GrEStG).
- 6.2 Eine Empfangsbestätigung des Finanzamts sieht das GrEStG nicht vor.

7 Bedeutung der Anzeigen

- 7.1 Notare dürfen Urkunden, die einen anzeigepflichtigen Vorgang betreffen, den Beteiligten erst aushändigen und Ausfertigungen oder beglaubigte Abschriften den Beteiligten erst erteilen, wenn sie die Anzeigen in allen Teilen vollständig (§§ 18 und 20 GrEStG) an das Finanzamt abgesandt haben (§ 21 GrEStG).
- 7.2 Die Anzeigepflicht nach § 18 GrEStG führt zu keiner Anlaufhemmung der Festsetzungsfrist nach § 170 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO (BFH-Urteil vom 16.02.1994 II R 125/90, BStBl II 1994, 866). Bei Nichterfüllung der Anzeigepflicht durch den Notar verjährt der Steueranspruch in der Regel innerhalb der vierjährigen Festsetzungsfrist.
- 7.3 Die Vorschriften des § 16 Abs. 1 - 4 GrEStG gelten nicht, wenn einer der in § 1 Abs. 2, 2 a, 3 und 3a GrEStG bezeichneten Erwerbsvorgänge rückgängig gemacht wird, der nicht fristgerecht und in allen Teilen vollständig angezeigt war (§ 16 Abs. 5 GrEStG).

- 7.4 Da ein Blatt des Vordrucksatzes „Veräußerungsanzeige“ als Unbedenklichkeitsbescheinigung im Sinne von § 22 GrEStG Verwendung findet, ist ein sorgfältiges Ausfüllen des Vordrucksatzes durch den Anzeigepflichtigen unerlässlich. Bei mangelhaft ausgefüllten Anzeigen kann sich die Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung bzw. die Eintragung des Erwerbers in das Grundbuch verzögern.

C. Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer)

1 Maßgebende Vorschriften

Die steuerlichen Anzeigepflichten und sonstigen Beistandspflichten der Notare ergeben sich aus folgenden Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung:

- § 34 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG),
- §§ 7 und 8 der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung (ErbStDV),
- § 102 Abs. 4 Abgabenordnung (AO).

2 Zuständiges Finanzamt

2.1 Die Anzeigen der unter das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz fallenden Rechtsvorgänge sind an das für die Verwaltung der Erbschaft- und Schenkungsteuer zuständige Finanzamt zu richten, in dessen Bezirk sich der (letzte) Wohnsitz oder (letzte) gewöhnliche Aufenthalt des Erblassers oder Schenkers, hilfsweise des Erwerbers befindet (§ 35 ErbStG).

2.2 Die Verwaltung der Erbschaft- und Schenkungsteuer ist in Sachsen-Anhalt dem Finanzamt Staßfurt übertragen worden:

Postanschrift:

Hausanschrift:

Postfach 13 55
39404 Staßfurt

Atzendorfer Str. 20
39418 Staßfurt
Tel.-Nr.: (03925) 980-0

3 Anzeigepflichtige Rechtsvorgänge

3.1 Die Notare haben dem für die Verwaltung der Erbschaft- und Schenkungsteuer zuständigen Finanzamt diejenigen Beurkundungen, Zeugnisse und Anordnungen anzuzeigen, die für die Festsetzung einer Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) von Bedeutung sein können (§ 34 ErbStG).

3.2 Es sind insbesondere anzuzeigen:

- Erbauseinandersetzungen,
 - Schenkungen und Schenkungsversprechen,
 - Zweckzuwendungen,
 - Rechtsgeschäfte, die zum Teil oder der Form nach entgeltlich sind, bei denen aber Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Schenkung oder Zweckzuwendung unter Lebenden vorliegt (§ 8 Abs. 2 ErbStDV).
- 3.3 Um dem Finanzamt in jedem Fall die Prüfung der Steuerpflicht zu ermöglichen, sind derartige Rechtsgeschäfte stets schon dann anzuzeigen, wenn nur eine Vermutung für eine freigebige Zuwendung besteht. Folglich sind insbesondere anzeigespflichtig:
- 3.3.1 Grundstücksüberlassungsverträge oder die Übertragung sonstiger Vermögensgegenstände zwischen Eheleuten, eingetragenen Lebenspartnern, Eltern und Kindern oder sonstigen Angehörigen bzw. eingetragenen Lebenspartnern (in Frage kommen z. B. Teilschenkungen in der Form von Veräußerungsverträgen, wenn das Entgelt unter dem Verkehrswert des veräußerten Gegenstandes liegt oder als Gegenleistung ein Wohn- oder Verpflegungsrecht usw. eingeräumt wird);
- 3.3.2 die Vereinbarung der Gütergemeinschaft (§ 1415 BGB, § 7 LPartG) hinsichtlich der Bereicherung, die ein Ehegatte oder Lebenspartner erfährt;
- 3.3.3 vorgezogene Erbregelungen und Rechtsgeschäfte, welche z. B. Folgendes zum Gegenstand haben:
- die vorzeitige Befriedigung von Pflichtteilsansprüchen oder Anwartschaften auf eine Nacherbfolge,
 - die Abfindung für die Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses,
 - die Abfindung für die Zurückweisung eines Rechts aus einem Vertrag des Erblassers zu Gunsten Dritter auf den Todesfall,
 - die Abfindung für den Verzicht auf einen entstandenen Pflichtteilsanspruch,
 - die Abfindung für einen Erbverzicht,
 - die entgeltliche Übertragung der Anwartschaftsrechte von Nacherben;
- 3.3.4 Zuwendungen unter Eheleuten bzw. eingetragenen Lebenspartnern, wenn als Rechtsgrund auf die Ehe oder Lebenspartnerschaft Bezug genommen wird (sog. unbenannte oder ehebedingte Zuwendungen);

- 3.3.5 die Beteiligung naher Angehöriger an einem Unternehmen (Familien-gesellschaft - OHG, KG usw.);
 - 3.3.6 die Übertragung von GmbH-Anteilen oder anderen Anteilen an Kapi-talgesellschaften, insbesondere unter Angehörigen, wenn Anhalts-punkte dafür bestehen, dass ein etwaiges Entgelt unter dem gemeinen Wert (Verkehrswert) des Anteils liegt;
 - 3.3.7 die Bestellung von Hypotheken oder sonstigen Grundpfandrechten und deren Abtretung zugunsten naher Angehöriger, falls der Schuld-grund nicht einwandfrei ersichtlich ist;
 - 3.3.8 Zuwendungen an Personen, die nach Angaben der Beteiligten jahre-lang im Geschäft oder im Haushalt ohne oder gegen ein zu geringes Entgelt Dienste geleistet haben;
 - 3.3.9 Leistungen zwischen Kapitalgesellschaften, insbesondere Familienge-sellschaften, und Gesellschaftern (z. B. verdeckte Einlagen, Kapitaler-höhungen gegen zu geringes oder zu hohes Aufgeld).
- 3.4 Im Einzelnen ergeben sich die anzeigepflichtigen Rechtsvorgänge aus den §§ 1, 3, 4, 7, 8 und 34 ErbStG sowie den §§ 7 und 8 ErbStDV. Zu beachten ist, dass nach § 7 Abs. 4 ErbStG die Steuerpflicht einer Schenkung nicht dadurch ausgeschlossen wird, dass sie zur Beloh-nung oder unter einer Auflage gemacht oder in die Form eines lästigen Vertrages gekleidet worden ist.

4 Form und Inhalt der Anzeigen

- 4.1 Die Anzeigen der Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuervorgänge er-folgen durch Übersendung einer beglaubigten Abschrift der Urkunde, die der Notar aufgenommen oder die er entworfen und auf der er eine Unterschrift beglaubigt hat (§§ 7 und 8 ErbStDV). Die beglaubigten Abschriften der in § 7 Abs. 1 ErbStDV genannten Verfügungen und Schriftstücke sowie der Urkunden über eine Schenkung oder eine Zweckzuwendung unter Lebenden sind jeweils mit einem Vordruck nach Muster 5 (§ 7 ErbStDV) bzw. 6 (§ 8 ErbStDV) dem zuständigen Finanzamt zu übersenden (s. § 7 Abs. 1 ErbStDV und § 8 Abs. 1 ErbStDV). Die genannten Vordrucke werden nicht von der Finanzver-waltung zur Verfügung gestellt, sondern sind von den Anzeigepflichti-gen selbst aufzulegen.
- 4.2 Es ist darauf zu achten, dass bei der Übersendung der beglaubigten Abschriften gleichzeitig auch die für die Erbschaftsteuer (Schenkungs-

steuer) erheblichen Umstände mitgeteilt werden, soweit sie sich nicht schon aus dem Inhalt der Beurkundung ergeben, insbesondere:

- Name, letzter Wohnsitz, Identifikationsnummer gem. § 139b AO, Sterbeort, Geburtstag und Todestag des Erblassers,
- Name, Identifikationsnummer gem. § 139b AO, Geburtstag und Anschrift des Schenkers,
- Namen, Identifikationsnummern gem. § 139b AO und Anschriften der Erwerber und der sonstigen Beteiligten,
- das Verwandtschafts- bzw. Schwägerschaftsverhältnis des Erwerbers zum Erblasser oder Schenker,
- Zusammensetzung und Wert des Nachlasses oder der Zuwendung (u. a. bei Grundbesitz der zuletzt festgestellte Einheitswert bzw. Grundbesitzwert),
- der der Kostenberechnung zugrunde gelegte Wert.

Der Notar ist verpflichtet, die Beteiligten über diese Umstände zu befragen. Näheres über die mitzuteilenden Umstände ergibt sich aus §§ 7 und 8 ErbStDV sowie aus den Mustern 5 (zu § 7 ErbStDV) und 6 (zu § 8 ErbStDV).

- 4.3 Bei Erbauseinandersetzungen oder Grundstücksüberlassungsverträgen ist insbesondere darauf zu achten, dass sich aus der Beurkundung oder Mitteilung ergibt, auf wessen Namen die den Gegenstand der Auseinandersetzung oder Übertragung bildenden Grundstücke im Grundbuch eingetragen sind und welchen Wert sie im Einzelnen haben. Bei Bezugnahme auf frühere Erbfälle genügt nicht nur die Angabe des Datums und des Geschäftszeichens des Erbscheines, sondern es sind darüber hinaus in der Urkunde noch anzugeben oder mitzuteilen der Todestag, der letzte Wohnsitz und Sterbeort des Erblassers, die Namen der Erben und die auf sie nach dem Erbschein entfallenden Erbteile.
- 4.4 Eine elektronische Übermittlung der Anzeige ist ausgeschlossen (§ 7 Abs. 1 Satz 2 ErbStDV, § 8 Abs. 1 Satz 2 ErbStDV).

5 Anzeigefrist, steuerfreie Rechtsvorgänge, Absehen von einer Anzeige

- 5.1 Die Anzeigen sind unverzüglich nach der Beurkundung oder der Unterschriftsbeglaubigung zu erstatten, und zwar auch dann, wenn die Wirksamkeit des Erwerbsvorgangs vom Eintritt einer Bedingung, vom Ablauf einer Frist oder von einer Genehmigung abhängt.
- 5.2 Die Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn der Vorgang von der Besteuerung ausgenommen ist.
- 5.3 Von Anzeigen kann abgesehen werden, wenn die Annahme berechtigt ist, dass außer Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidungsstücken im Wert von höchstens 12.000 € nur noch anderes Vermögen im reinen Wert von höchstens 20.000 € vorhanden oder Gegenstand der Schenkung ist (§ 7 Abs. 4, § 8 Abs. 3 ErbStDV).

6 Absendevermerk des Notars, Empfangsbestätigung des Finanzamts

Bei Absendung der Anzeige sind auf der Urschrift der Urkunde bzw. Mitteilung oder Anzeige zu vermerken:

- der Absendetag,
- das Finanzamt (die Finanzämter), an welche(s) die Anzeige übermittelt wurde (§ 7 Abs. 1 und 5 ErbStDV, § 8 Abs. 1 und 4 ErbStDV).

Eine Empfangsbestätigung des Finanzamts über den Erhalt der Anzeige ergeht nicht.

D. Ertragsteuern

1 Maßgebende Vorschrift

Die steuerlichen Anzeigepflichten und sonstigen Beistandspflichten ergeben sich aus § 54 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) in der jeweils gültigen Fassung.

2 Zuständiges Finanzamt

Die unter § 54 der EStDV fallenden Urkunden sind dem nach § 20 AO zuständigen Finanzamt zu übersenden, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung oder der Sitz der Kapitalgesellschaft befindet, an der die betreffenden Anteile bestehen.

In Fällen der Verfügung über Anteile an Kapitalgesellschaften durch einen Anteilseigner, der nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist (§ 1 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes), ist zusätzlich bei dem Finanzamt Anzeige zu erstatten, das bei Beendigung einer zuvor bestehenden unbeschränkten Steuerpflicht des Anteilseigners oder bei unentgeltlichem Erwerb dessen Rechtsvorgängers nach § 19 AO (Wohnsitzfinanzamt) für die Besteuerung des Anteilseigners zuständig war (§ 54 Abs. 4 EStDV).

3 Anzeigepflichtige Rechtsvorgänge

Dem zuständigen Finanzamt ist Anzeige über alle aufgrund gesetzlicher Vorschrift aufgenommenen oder beglaubigten Urkunden zu erstatten, die die Gründung, Kapitalerhöhung oder -herabsetzung, Umwandlung oder Auflösung von Kapitalgesellschaften oder die Verfügung über Anteile an Kapitalgesellschaften zum Gegenstand haben (§ 54 Abs. 1 Satz 1 EStDV).

Gleiches gilt für Dokumente, die im Rahmen einer Anmeldung einer inländischen Zweigniederlassung einer Kapitalgesellschaft mit Sitz im Ausland zur Eintragung in das Handelsregister anfallen (§ 54 Abs. 1 Satz 2 EStDV).

Hierunter fallen nicht die Fälle der Beglaubigung einer Abschrift (§ 39 BeurkG) oder der Beglaubigung einer Unterschrift (§ 40 BeurkG). Zum Umfang der Mitteilungspflicht wird auch auf das BMF-Schreiben vom 14. März 1997 - IV B 2 - S 2244 - 3/97 - verwiesen (s. Anlage).

4 Form und Inhalt der Anzeigen

Anzeigepflichtige Vorgänge werden mitgeteilt durch Übersendung einer beglaubigten Abschrift der Urkunde, die der Notar aufgenommen oder beglaubigt hat. Die Steuernummer, unter der die Kapitalgesellschaft beim Finanzamt geführt wird, soll auf der Abschrift vermerkt werden (§ 54 Abs. 2 Satz 2 EStDV). Es wird um Mitteilung des Kaufpreises oder einer anderen Gegenleistung (z. B. durch Vorlage dieser Urkunde) gebeten, soweit sich die Angaben nicht schon aus dem Inhalt der nach § 54 EStDV zu übersendenden Urkunde ergeben.

5 Anzeigefrist, Aushändigung der Urkunden, steuerfreie Vorgänge

- 5.1 Die Anzeigen sind binnen zwei Wochen von der Aufnahme oder Beglaubigung der Urkunde ab gerechnet zu erstatten (§ 54 Abs. 2 Satz 1 EStDV).
- 5.2 Den Beteiligten dürfen die Urschrift, eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der Urkunde erst ausgehändigt werden, wenn die Abschrift der Urkunde an das Finanzamt abgesandt ist (§ 54 Abs. 3 EStDV).
- 5.3 Die Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn der Vorgang von der Besteuerung ausgenommen ist.

6 Absendevermerk des Notars, Empfangsbestätigung des Finanzamtes

Die Absendung der Anzeige ist auf der zurückbehaltenen Urschrift der Urkunde bzw. auf einer zurückbehaltenen Abschrift zu vermerken (§ 54 Abs. 2 Satz 3 EStDV). Eine Empfangsbestätigung des Finanzamtes über den Erhalt der Urkunde erfolgt nicht.

E. Mehrfache Anzeigepflicht bei mehrfacher Steuerpflicht

Derselbe Rechtsvorgang kann für mehrere Steuerarten Bedeutung haben, z. B.:

- Erbaueinandersetzung über Grundstücke und Vermögensübergang von Grundstücken → für die Grunderwerbsteuer und die Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer),
- Grundstücksschenkung unter einer Auflage und gemischte Grundstücksschenkung → für die Grunderwerbsteuer und die Schenkungssteuer,
- Umwandlung einer Kapitalgesellschaft → für die Grunderwerbsteuer und die Ertragsteuern,
- Kapitalerhöhung oder -herabsetzung → für die Grunderwerbsteuer und die Ertragsteuern,
- Kapitalerhöhung gegen zu hohes oder zu geringes Aufgeld → für die Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) und die Ertragsteuern,
- Unentgeltliche oder teilweise unentgeltliche Übertragung von Anteilen an Kapitalgesellschaften → für die Schenkungssteuer, die Ertragsteuern und ggf. die Grunderwerbsteuer,
- Entgeltliche Übertragung von Anteilen an Kapitalgesellschaften → für die Ertragsteuern und ggf. die Grunderwerbsteuer.

In diesen Fällen ist der Rechtsvorgang jedem Finanzamt anzuzeigen, das für eine der in Betracht kommenden Steuern zuständig ist. Sind mehrere Stellen desselben Finanzamts zuständig, ist entsprechend zu verfahren. Die zuständige Stelle, für die die Anzeige bestimmt ist, ist auf der Anzeige zu bezeichnen.

Anlage

Auszug aus dem BMF-Schreiben vom 14. März 1997 – IV B 2 –
S 2244 - 3/97 - zum Umfang der Mitteilungspflicht nach § 54 EStDV:

1. Verpflichtungsgeschäfte

Seinem Wortlaut zufolge erfasst § 54 EStDV nicht nur Verfügungsgeschäfte, sondern auch Verpflichtungsgeschäfte, soweit die Verpflichtung eine Verfügung über Anteile an Kapitalgesellschaften zum Gegenstand hat (vgl. Abs. 1 Satz 1 letzte Alternative der Vorschrift).

2. Aufschiebend bedingte Verfügung

Auch die aufschiebend bedingte Verfügung über Anteile an Kapitalgesellschaften unterliegt der Mitteilungspflicht nach § 54 EStDV. Denn dadurch wird bei Eintritt der aufschiebenden Bedingung eine Verfügung über einen Geschäftsanteil ohne weitere Mitwirkung eines Notars erreicht, sodass zum Zeitpunkt des Bedingungseintritts keine Meldung mehr an das Finanzamt erfolgen kann.

3. Treuhandverträge über Anteile an Kapitalgesellschaften

Treuhandverträge unterliegen der Meldepflicht nach § 54 EStDV, soweit sie eine Verfügung über Anteile an Kapitalgesellschaften zum Gegenstand haben. Dies ist der Fall, wenn ein Gesellschafter seinen Gesellschaftsanteil treuhänderisch auf eine andere Person überträgt. In diesem Fall scheidet der Gesellschafter aus der Gesellschaft aus und die andere Person erlangt die Gesellschafterstellung neu.

Auf der gesellschaftsrechtlichen Ebene findet ein Wechsel in der Rechtsinhaberschaft statt. Dies ist eine Verfügung, die nach dem Wortlaut des § 54 EStDV der Mitteilungspflicht unterliegt. Das Treuhandverhältnis hat in diesem Fall lediglich auf der obligatorischen Ebene Bedeutung, denn der neue Gesellschafter hat die Rechte aus seiner Gesellschafterstellung im Interesse des Treugebers (des bisherigen Gesellschafters) nach näherer Maßgabe der Treuhandabrede auszuüben.

Grundsätzlich nicht von § 54 EStDV erfasst sind schuldrechtliche Treuhandvereinbarungen, insbesondere die so genannte Vereinbarungstreuhand. Bei einer Vereinbarungstreuhand bleibt der bisherige Vollrechtsinhaber auch künftig zivilrechtlicher Eigentümer, verpflichtet sich jedoch auf der obligatorischen Ebene gegenüber einem Dritten,

dem künftigen Treugeber, die Anteilsrechte im Interesse dieses Dritten nach Maßgabe des Inhalts der Treuhandabrede auszuüben. In diesem Fall ist eine Mitteilungspflicht gem. § 54 EStDV nur gegeben, wenn die getroffene Abrede es dem Treugeber erlaubt, bei Auflösung des Treuhandverhältnisses die dingliche Übertragung der Anteile auf sich zu verlangen (vgl. Nr. 1).

4. Verpfändung von Anteilen an Kapitalgesellschaften

Die Verpfändung von Anteilen an Kapitalgesellschaften fällt nicht unter § 54 EStDV. Zwar ist die Verpfändung eine Verfügung im zivilrechtlichen Sinne. Diese Verfügung ist aber nicht auf einen Wechsel in der Rechtsinhaberschaft gerichtet. Der bisherige Rechtsinhaber bleibt trotz der Verpfändung anders als bei Abtretung von Anteilen an Kapitalgesellschaften weiterhin Anteilseigner.

5. Beglaubigung einer Abschrift oder einer Unterschrift

Die Fälle der Beglaubigung einer Abschrift (§ 39 BeurkG) oder der Beglaubigung einer Unterschrift (§ 40 BeurkG) fallen nicht unter § 54 EStDV. Diese Vorgänge haben nur formalen Charakter. Die notarielle Beglaubigung einer Abschrift hat lediglich die Erklärung zum Inhalt, dass Unterschrift und Abschrift äußerlich übereinstimmen. Bei der notariellen Beglaubigung einer Unterschrift geht es lediglich um die Erklärung, eine bestimmte Person habe eine Unterschrift vollzogen oder anerkannt. Derartige Vorgänge fallen nicht unter § 54 EStDV, da ihr Gegenstand nicht auf Verfügungen wie eine Gründung oder Kapitalerhöhung, also nicht auf materielle Rechtsvorgänge, gerichtet ist.

6. Getrennte Beurkundung von Angebot und Annahme

Die Beurkundung nur eines Angebots auf Übertragung eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft fällt nicht unter § 54 EStDV. Denn das Angebot allein enthält noch keine Verfügung über den Anteil.

Dagegen fällt die Annahme eines Angebots auf Übertragung eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft unter § 54 EStDV, weil durch die Annahme des Angebots das Verpflichtungsgeschäft zu Stande kommt.